



Berufsrecht wird aktualisiert

Bayerischer Landtag berät Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In wenigen Monaten wird das bayerische Heilberufe-Kammergesetz 75 Jahre alt. Viele Änderungen hat es in diesem Zeitraum nicht gegeben. Ein Gesetzesentwurf, den die Staatsregierung jetzt dem Landtag zur Beratung zugeleitet hat, enthält Änderungsvorschläge, die auch die Zahnärzteschaft betreffen.

Im Mittelpunkt der beabsichtigten Änderung des Kammergesetzes steht jedoch die Einführung einer Berufsvertretung der psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Form einer eigenen Kammer. Neben Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern erweitert sich danach der Kreis der „verkammerten“ Heilberufe. In einer Zeit, in der staatlich verordnete Pflichtmitgliedschaften in Berufsvertretungen immer wieder in Frage gestellt werden, kommt der Gründung einer fünften Heilberufe-Kammer Signalwirkung zu. Ähnlich wie bei der Entstehung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vor 75 Jahren wird den Angehörigen dieser beiden Heilberufe damit die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auf dem Gebiet der Gesundheitspflege anvertraut, so die Staatsregierung in ihrem Gesetzesentwurf. Die größere „Sachnähe“ rechtfertigt die Bildung einer eigenständigen Berufsvertretungskörperschaft, welche die Aufgaben der Standesförderung und der Standesaufsicht in Selbstverwaltung wahrnimmt.

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Staatsregierung (nach Anhörung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer) eine ganze Reihe von Neuregelungen vor, die auch die Zahnärzteschaft betreffen. Dazu zählen u. a. Regelungen zum Wahlrecht der Heilberufsvertretungen für den Fall der Ungültigkeit von Delegiertenwahlen. Dabei erfolgen Klarstellungen, die vor dem Hintergrund der im vergangenen Jahr erforderlichen Neuwahlen im Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern zu sehen sind. Ebenso bedeutsam dürften die vorgese-

henen Änderungen im Weiterbildungsrecht sein. Außerdem erlaubt das Gesetz (ausdrücklich) die Führung von Zusatzbezeichnungen.

Organisation der Berufsvertretung

Zu den Vereinfachungen für den Zahnarzt, die der Gesetzesentwurf vorsieht, zählt der Wegfall der bisher notwendigen Meldung beim Gesundheitsamt im Rahmen der Niederlassung. Zukünftig soll der zuständige Zahnärztliche Bezirksverband, bei dem die Mitgliedschaft des Zahnarztes in seiner Selbstverwaltungskörperschaft begründet wird, auf Ersuchen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Bezirksregierung über die Mitgliederdaten unterrichten. Jene Zahnärztlichen Bezirksverbände, die auf Grund ihrer Mitgliederzahlen eine Delegiertenversammlung an Stelle einer Mitgliederversammlung haben, werden durch die neu vorgesehene Staffelung der Delegiertenzahlen betroffen. Außerdem werden Einberufung und Ablauf außerordentlicher Delegiertenversammlungen neu geregelt. Auch hier reagiert die Staatsregierung auf Vorkommnisse im Bereich der BLZK.

Weiterbildung

Weitere Erleichterungen für den Zahnarzt beinhalten die jetzt vorgesehenen Regelungen zur Weiterbildung. So wird der Wechsel der Weiterbildungsstätte nicht mehr eingeschränkt - eine Maßnahme, die insbesondere wegen knapper Stellen in Kliniken erforderlich wurde. Außerdem soll die Weiterbildung in Fachgebieten künftig bis zur Höchstdauer von drei statt wie zur Zeit zwei Jahren auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden können. Damit wird den Praxen niedergelassener Zahnärzte als Weiterbildungsstätte zunehmende Bedeutung zukommen. Eine weitere Neuregelung betrifft das Prüfgespräch für die Anerkennung einer zahnärztlichen Gebietsbezeichnung (z. B. Kieferorthopädie, Oralchirurgie). Die Staatsregie-